

Nr. 622

Gesetz

über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18

vom 18. Februar 2019 (Stand 1. Oktober 2019)

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Oktober 2018¹,

beschliesst:

§ 1 *Aussetzung von Bestimmungen*

¹ Den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament obliegt in Abänderung von § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016² und von § 10 Absatz 1c des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004³ für das Rechnungsjahr 2020 nur der Beschluss über das Budget. Hinsichtlich der Festsetzung des Steuerfusses werden diese Bestimmungen ausgesetzt.

² Die §§ 2 Absatz 2 und 236 Absatz 2 des Steuergesetzes vom 22. November 1999⁴ betreffend die Zuständigkeit für die Festsetzung der Steuereinheiten der zu beziehenden Staatssteuern und Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2020 ausgesetzt.

§ 2 *Steuerfuss Kanton*

¹ Die Staatssteuern für das Rechnungsjahr 2020 betragen 1,70 Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital.

¹ B 145-2018

² SRL Nr. [160](#)

³ SRL Nr. [150](#)

⁴ SRL Nr. [620](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Steuerfuss Gemeinden*

¹ Die Gemeinden beziehen für das Rechnungsjahr 2020 die Gemeindesteuern für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital gemäss den Einheiten des Rechnungsjahres 2019 abzüglich 0,10 Einheiten.

² Das Referendum gemäss § 13 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und § 13 Absatz 2b des Gemeindegesetzes ist ausgeschlossen.

§ 4 *Befristung*

¹ Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	18.02.2019	01.10.2019	Erstfassung	G 2019-017A

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
18.02.2019	01.10.2019	Erlass	Erstfassung	G 2019-017A